

Feuerwehrreglement

der



**Gemischten Gemeinde
Aeschi**

Feuerwehrreglement

Die Gemischte Gemeinde Aeschi, gestützt auf das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) sowie der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 1. Januar 2003 (FFV), beschliesst:

1. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in den Gemeinden Aeschi und Krattigen gemäss Artikel 13, 14 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Dienst-
pflicht

¹ Alle in den Gemeinden Aeschi und Krattigen wohnhaften Frauen und Männer (mit Schweizerbürgerrecht und Ausländer mit Ausweis C) sind ab 1. Januar des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr zurücklegen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Der Gemeinderat von Aeschi kann bei Bedarf die Feuerwehrpflicht vom 20. bis maximal zum 60. Altersjahr ausdehnen.

Art. 3

Persönliche
Dienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

Dienstleistung
oder
Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Feuerwehrkommandant bestimmt zusammen mit dem Gemeinderat Ressort öffentliche Sicherheit von Aeschi, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

Ärztlicher Befund

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arztzeugnis nach.

Art. 6

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin sie entlässt, befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Vorschriften zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten
- e) Personen die in einer anderen Gemeinde (z.B. am Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen

-daten

mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 11

Obligatorium und
Entschuldigung

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind 10 Tage nach der Übung schriftlich und begründet dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall. Der Feuerwehrkommandant kann dazu ein ärztliches Zeugnis verlangen,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär und Ferien
- e) andere wichtige Gründe (Ausübung eines öffentlichen Amtes, vom Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).

⁴ Versäumte Übungen sind nachzuholen, so dass die in der Funktion entsprechenden Übungsstunden bis zum Ende des Feuerwehrjahres erreicht werden. Andernfalls findet das Verfahren über die Bussenregelung Anwendung.

Art. 12

Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehr-
Kommando

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Der Kommandant ist für das Funktionieren der ganzen Feuerwehr verantwortlich. Er vertritt die Feuerwehr gegen Aussen. Mindestens einmal jährlich, in der Regel anlässlich der Budgetsitzung, lädt das Kommando die jeweiligen Gemeinderäte Ressort öffentliche Sicherheit von Aeschi und Krattigen zu einem Kommandorapport ein. Die jeweiligen Gemeinderäte können jederzeit bei Bedarf den Kommandanten zu einem Austausch einladen.

⁴ Das Kommando führt die Feuerwehr nach moderner, neuzeitlicher Feuerwehrpraxis.

Art 14

Einsatz des
Sonderstütz-
Punktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter des entsprechenden Sonderstützpunktes das Kommando.

3. Betriebsfeuerwehren

Art. 15

Betriebs-
Feuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

4. Finanzierung

Art. 16

Finanzierungs-
grundsätze

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- c) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- d) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Sitz- sowie Anschlussgemeinde (Kostenteiler gemäss Zusammenarbeitsvertrag).

Art. 17

Ersatzabgabe

¹ Personen, die laut Art. 2 der Dienstplicht unterstehen, jedoch vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt bis 15% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 450.-- (Regierungsratsbeschluss vom 20.02.2013) bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Das Minimum der Pflichtersatzabgabe beträgt Fr. 50.--.

⁴ Der jeweilige Gemeinderat berücksichtigt bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in den Gemeinden Aeschi und Krattigen geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund.

⁵ Der Feuerwehrdienstplicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Feuerwehrdienstpflchtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe.
Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Ehegattinnen oder Ehegatten, deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner während insgesamt mindestens 15 Jahren aktiven Feuerwehrdienst in Aeschi oder Krattigen geleistet haben.

² Der Gemeinderat kann Personen gemäss Art. 9 Buchstaben a, c und e ganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien. Das Gleiche gilt für Dienstpflichtige von Betriebswehren, die bei Schadenfällen ausserhalb des Betriebes Hilfe leisten.

³ Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Personen ganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Art. 19

Gebühren

Die Gemeinden erheben für Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen (gemäss Feuerwehrweisung FWW Art. 17, Anhang 4)

Art. 20

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinden können die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schulhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art.41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

5. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin oder Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin / des Regierungstatthalters die Kommandantin / den Kommandanten und deren / dessen Stellvertretung
- e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- g) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

6. Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat von Aeschi zuständig und es findet das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement von Aeschi vom 25. Mai 2012 wird aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung Aeschi am 6. Juni 2025 beschlossen.

Gemischte Gemeinde Aeschi

Christian Däpp
Gemeindepräsident

Lukas Berger
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 6. Mai 2025 bis 6. Juni 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 19 vom 6. Mai 2025 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

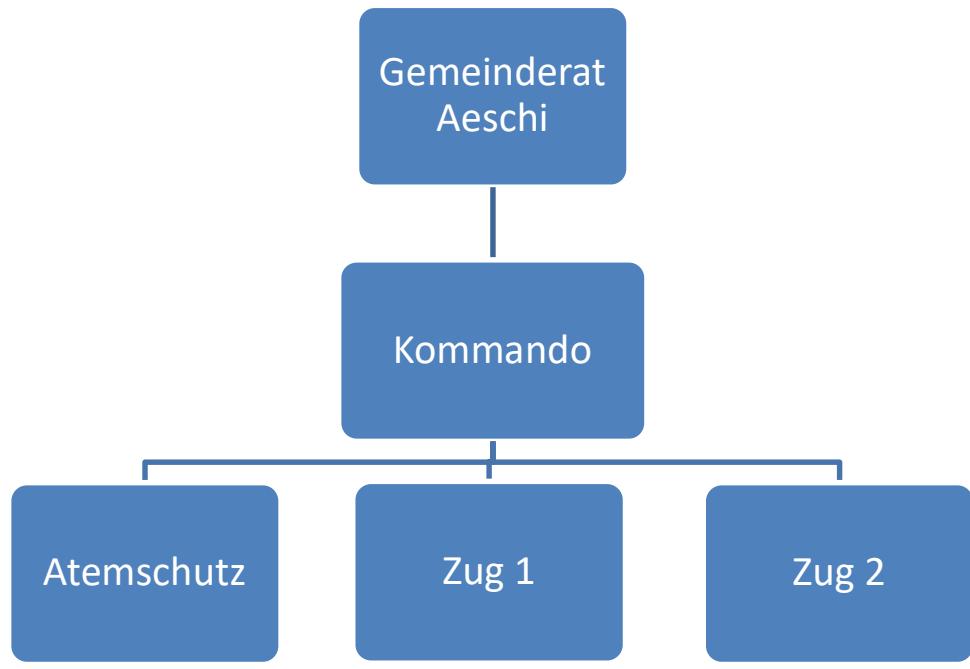
Aeschi, 10. Juni 2025

Gemeindeverwaltung Aeschi

Lukas Berger
Gemeindeschreiber

Anhang 1 zum Feuerwehrreglement

Organisation der Feuerwehr



Anhang 2 zum Feuerwehrreglement

1. Sold und Entschädigungen

1.1 Sold

¹ Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exkl. Retaublieren) für die Mannschaft verteilt über das Jahr durchzuführen. Für die Ausbildung des Kaders sind zudem mindestens folgende Aus- und Weiterbildungen durchzuführen:

- 4 Schulungsstunden für Kaderstufe I & II (Gruppenführer I & II)
- 6 Schulungsstunden für Kaderstufen III & IV (Einsatzleiter I & II)

² Erfüllt der Feuerwehrangehörige die geforderten Mindestschulungsstunden gemäss seiner Funktion, wird ihm der Sold zu 100% vergütet.

Bei Nichterreichen der notwendigen Mindestschulungsstunden werden dem Feuerwehrangehörigen die Präsenzstunden um die Fehlstunden gekürzt, jedoch maximal bis auf 0.

Weiter müssen Feuerwehrangehörigen, welche die notwendigen Mindestschulungsstunden nicht erreichen, eine schriftliche Entschuldigung resp. Begründung z.Hd. des Feuerwehr-Kommandos einreichen. Die Sanktionierung der Entschuldigungen erfolgt durch das Kommando.

³ Alle Feuerwehrangehörigen wird jede Stunde für Übungen, Ernstfalleinsätze, spez. Einsätze usw. nach Gemeindewerkansatz von Aeschi entschädigt.

1.2 Kursentschädigung

Entschädigung der Gemeinde pro Tag:	Ansatz: gemäss Personalreglement der Gemeinde Aeschi
Entschädigung GVB (Soldzuschuss)	zu Gunsten Teilnehmer
Entschädigung für Mittagessen	wird gegen Quittung entschädigt
Reiseentschädigung Km	Ansatz: gemäss Personalreglement der Gemeinde Aeschi
Kosten für Reglemente und dergleichen	wird gegen Quittung entschädigt

1.3 Das Offizierskader erhält folgende Verantwortungs-Entschädigung als Grundbesoldung:

- Kommandant/in	Fr.	3'600.00 pro Jahr
- Offiziere	Fr.	1'800.00 pro Jahr
- Gruppenführer	Fr.	300.00 pro Jahr

Falls ein Offizier/in eine Doppelfunktion ausübt, wird nur die höhere Entschädigung ausgerichtet. Das Offizierskader wird zudem jede Stunde nach Gemeindewerkansatz von Aeschi entschädigt (siehe Punkt 1.1 im Anhang).

Anhang 3 zum Feuerwehrreglement

2. Strafbestimmungen

- 2.1 Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Übungen, Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Feuerwehrreglements werden bestraft mit:
- Verweis
 - Wegweisung vom Übungs- und Einsatzort
 - Geldbussen gemäss Bussenordnung
 - Einstellen in der Funktion
 - Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Die Strafen a. und b. können durch den Einsatzleiter, den Kommandanten oder deren Stellvertreter ausgesprochen werden. Für die Strafen c., d. und e. ist die Feuerwehr-Kommission zuständig.

- 2.2 Verstösse gegen die Vorschriften der Feuerpolizei werden mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- bestraft.
- 2.3 Wenn sich der Straftige der durch die jeweilige Ortspolizeibehörden ausgesprochenen Busse nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige. Die von der zuständigen Ortspolizeibehörde verfügten Bussen fallen in die Gemeindekasse der jeweiligen Gemeinde.

3. Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat Aeschi, nach vorheriger Anhörung der Gemeinde Krattigen, auf 4 % des Staatssteuerbetrages festgesetzt:

- Minimum	Fr. 50.--
- Maximum	Fr. 450.--

Personen, die vorzeitig aus dem Feuerwehrdienst austreten, können pro geleistetes Dienstjahr 2.5% vom rechtskräftig veranlagten Staatssteuerbetrag in Abzug bringen. Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall.

4. Verrechnung von Einsatzkosten

Entfernen von Bienenschwärm en und Insekten

- Das Einfangen von Bienenschwärm en ist kostenlos
- Das Entfernen von Insekten (Wespen usw.) ist kostenpflichtig, je nach Aufwand zwischen Fr. 50.00 und 120.00. Bei grösseren Einsätzen kann dieser Betrag überschritten werden gemäss Art. 31 FFG und Art. 4.3.2 FWW. Der Betrag ist nach dem Einsatz in bar zu entrichten.

Brandmeldeanlagen

Ab dem zweiten ungewollten Alarm werden Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Einsätze erfolgt nach den Richtlinien betreffend Entschädigungen für Einsätze gemäss Artikel 31 FFG.

5. Feuerwehrpflicht

Der Gemeinderat von Aeschi legt die Feuerwehrpflicht vom 20. bis 50. Altersjahr fest.

6. Revision

Alle Anhänge können, durch den Gemeinderat von Aeschi nach vorgängiger Anhörung der Gemeinde Krattigen geändert werden.

Ch. Däpp L. Berger